

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 1-6 | 23795 Bad Segeberg | Postfach | 23782 Bad Segeberg

RA Klaus-Henning Sterzik  
rechtsabteilung@kvsh.de  
Tel. 04551 883 230 | Fax 04551 883 399

Justitiar  
Rechtsabteilung

Per E-Mail - [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de) -  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Unser Zeichen:      Ihr Zeichen:      - Leiter -  
St/wn  
I 52/14

31. Januar 2014

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP – Durcksache 18/1247

Ihr Zeichen: L 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27. Januar 2014 hatten Sie um Stellungnahme zur Änderung des § 10 Abs. 2 Landesbeamtengesetz gebeten, wonach dem bisherigen Text ein weiterer Satz 2 mit dem Inhalt „Die gesundheitliche Eignung bezieht sich grundsätzlich auf einen Prognosezeitraum von fünf Jahren.“ angefügt werden soll.

1. Die Gesundheitsuntersuchungen werden gemäß § 44 LBG vorgenommen von Amtsärztinnen und Amtsärzten pp. sowie von sonstigen von der Behörde bestimmten Ärzten, was die niedergelassenen Vertragsärzte einschließt.
2. Soweit die Ergänzung zur Folge haben soll, daß sich Gesundheitsuntersuchungen im Abstand von 5 Jahren wiederholen sollen (wobei der 5-Jahreszeitraum dem der Höchstbewährungszeit in § 10 BeamtStG entspricht) würde sich hierdurch potentiell auch die Inanspruchnahmefrequenz von Vertragsärzten erhöhen können.  
Die Besorgnis einer möglichen relevanten Beeinträchtigung der Interessen unserer Mitglieder erkennen wir hierdurch jedoch derzeit nicht.
3. Der Prognosezeitraum von 5 Jahren soll im Grundsatz gelten. Ausnahmetatbestände werden nicht beschrieben.

4. Eventuelle statusrechtliche Auswirkungen einer nach 5 Jahren erstmals festgestellten gesundheitlichen Nichteignung für die Betroffenen können von hier aus nicht abschließend beurteilt werden.

Allerdings ist wohl davon auszugehen, daß eine nach 5 Jahren erstmals festgestellte gesundheitliche Ungeeignetheit nicht die Nichtigkeitskriterien nach §§ 11, 7 BeamtStG (soweit die gesundheitliche Eignung als nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3. BeamtStG angesehen werden kann, nennt § 11 Abs. 1 Ziff. 3. unter Buchstabe a) lediglich § 7 Abs. 1 Nr. 1 als Nichtigkeitsgrund) und – soweit keine einschlägige arglistige Täuschung vorliegt – auch nicht die Rücknahmekriterien nach § 12 BeamtStG erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Sterzik